

Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 8

Verfahrensbeteiligte I – Staatliche Beteiligte

I. Allgemeines zu den Verfahrensbeteiligten: Am Strafverfahren mit seinen verschiedenen Abschnitten (siehe Arbeitsblatt Nr. 1) sind eine Vielzahl unterschiedlicher Personen bzw. Behörden beteiligt. Je nach Stand des Verfahrens erfüllen sie verschiedene Funktionen, tragen teilweise unterschiedliche Bezeichnungen und haben andere Aufgaben und Verpflichtungen sowie ein unterschiedliches Gewicht. Im Ermittlungsverfahren hat die StA eine beherrschende Stellung („Herrin“ des Vorverfahrens). Die Ermittlungstätigkeit im Vorverfahren wird in der Regel von der Polizei – im Auftrag der StA – durchgeführt. Daneben kann auch der Ermittlungsrichter besondere Bedeutung erlangen. Die Rolle des Gerichts gewinnt an Wichtigkeit mit der zunehmenden Dauer des Verfahrens. Zwischen- und Hauptverfahren liegen in seinen Händen. Entscheidend sind im gesamten Verfahren Stellung und Rechte des Beschuldigten, Angeklagten sowie seines Verteidigers. Wichtig sind im Erkenntnisverfahren ferner die Beweispersonen wie Zeugen und Sachverständige. Als Letztes sind schließlich die Verletzten der Straftat zu nennen, welche z.B. als Antragsteller bzgl. eines Strafantrages unter Umständen erst für die Einleitung des Ermittlungsverfahrens sorgen oder im Hauptverfahren als Nebenkläger auftreten können.

II. Die staatlichen Verfahrensbeteiligten:

1. Die Polizei: Die Polizei ist für das Vorverfahren besonders wichtig. Grundsätzlich hat die Polizei in Deutschland sowohl präventive als auch repressive Aufgaben, sog. Doppelfunktion. Das Strafverfahren ist ausschließlich dem repressiven Bereich, d.h. der Verfolgung bereits begangener Straftaten, zugehörig. Maßgeblich für die repressive Tätigkeit sind die Vorschriften der StPO und des GVG, während das präventive Polizeirecht, welches der Verhinderung von Straftaten und der Gefahrenabwehr dient, in den Polizeigesetzen der Länder geregelt ist (z.B. ASOG Berlin; PolG BW; PAG Bayern). Aufgabe der Polizei im repressiven Bereich ist die Erforschung des Sachverhalts im Vorverfahren, § 163 I StPO. Hierbei wird sie einerseits auf Weisung der StA tätig. Da die StA als leitende Ermittlungsbehörde („Herrin“ des Vorverfahrens) weder über eigene Polizeikräfte noch über ausreichende Kapazitäten verfügt, die Ermittlungen selbst durchzuführen, kann sie sich hierzu der Behörden des allgemeinen Polizeidienstes bedienen, § 161 I StPO. Je nach Dienstgrad ist hierbei zwischen den sog. Ermittlungspersonen, § 152 GVG, und den übrigen Polizeibeamten zu unterscheiden. Den Ermittlungspersonen räumt die StPO eine Reihe besonderer Befugnisse ein. Sie werden im Auftrag der StA tätig und haben dabei deren Anordnungen Folge zu leisten. Die übrigen Polizeibeamten sind ebenfalls verpflichtet, dem „Ersuchen“ der StA nachzukommen, § 161 I 2 StPO. Andererseits kann und muss die Polizei auch von sich aus tätig werden, wenn sie – etwa durch Anzeige oder durch eigene Wahrnehmung – Kenntnis von einer Straftat erlangt: Recht und Pflicht des ersten Zugriffs. Sie hat hierbei auch selbst alle Anordnungen zu treffen, welche keinen Aufschub dulden, um eine Verdunkelung des Sachverhalts zu verhindern. Die Polizei verfügt im Rahmen der Ermittlungstätigkeit über einige wichtige Zwangsbefugnisse, wie etwa die vorläufige Festnahme (§ 127 II StPO); daneben hat die Polizei, wie jeder andere Bürger auch, das Festnahme-Recht gemäß § 127 I StPO, siehe Arbeitsblatt Nr. 23), Vornahme erkennungsdienstlicher Maßnahmen (§§ 81b, 163b I StPO), Vernehmung von Beschuldigten (§ 163a I, IV, V StPO), Zeugen und Sachverständigen (§ 163 III, VI StPO). Manche Befugnisse stehen indes nur den Ermittlungsbeamten zu, so etwa die körperliche Untersuchung von Beschuldigten oder anderen Personen, §§ 81a II, 81c V StPO, die Beschlagnahme von Sachen, § 98 I StPO, oder die Durchsuchung, § 105 I StPO, jeweils als Eilkompetenz bei Gefahr im Verzug.
2. Die Staatsanwaltschaft: Die StA ist eine von den Gerichten unabhängige, hierarchisch aufgebaute Behörde, §§ 141 ff. GVG. Der einzelne Staatsanwalt ist nicht unabhängig, sondern an die dienstlichen Weisungen seines Vorgesetzten (i.d.R. ein Leitender Oberstaatsanwalt als Behördenleiter) gebunden, § 146 GVG. Dieser kann das Verfahren auch einem anderen Staatsanwalt übertragen (Substitutionsrecht, § 145 I Alt. 2 GVG) oder an sich ziehen (Devolutionsrecht, § 145 I Alt. 1 GVG). Funktion und Aufgaben der StA unterscheiden sich in den einzelnen Verfahrensabschnitten. Im Vorverfahren ist sie leitende Behörde und dazu verpflichtet, bei Vorliegen hinreichender Verdachtsmomente ein entsprechendes Verfahren einzuleiten (Legalitätsprinzip, § 152 II StPO). Hierbei muss sie sowohl be- als auch entlastende Tatsachen ermitteln („objektivste Behörde der Welt“), § 160 II StPO. Die Ermittlung kann sie entweder selbst durchführen oder sich hierzu der Polizei bedienen (s.o.). Grds. steht ihr eine Vielzahl an Ermittlungsmethoden zur Verfügung. Sie kann z.B. Zeugen oder Sachverständige befragen oder den Tatort in Augenschein nehmen. In manchen Fällen ist sie allerdings auf die Mitwirkung des Ermittlungsrichters angewiesen, so insb., wenn es um die Anordnung von Zwangsmaßnahmen geht, wie etwa Durchsuchung, §§ 102 ff. StPO, oder Anordnung von Untersuchungshaft, §§ 112 ff. StPO. Bei Gefahr im Verzug kann sie Zwangsmaßnahmen oftmals aber auch selbst anordnen, so z.B. gemäß § 105 I StPO die Durchsuchung. Bei Ermittlung eines hinreichenden Tatverdachts erhebt die StA Anklage; liegt ein solcher nicht vor, stellt sie das Verfahren ein. Sie kann ferner das Verfahren auch aus Opportunitätsgründen einstellen, §§ 153 ff. StPO (siehe Arbeitsblatt Nr. 35). Bei Anklageerhebung verfasst die StA die Anklageschrift. Streitig ist, ob und inwieweit die StA bzgl. der Anklageerhebung an die höchstrichterliche Rspr. gebunden ist. Der BGH nimmt trotz der staatsanwaltlichen Unabhängigkeit (§ 150 GVG) eine Bindung an die höchstrichterliche Rspr. für den Fall an, dass die StA eine Anklage ablehnen will und der BGH bei identischem Sachverhalt zu einer Bestrafung gelangen würde. Im umgekehrten Fall (Rspr. verneint im Gegensatz zur StA die Strafbarkeit) wird eine Bindung abgelehnt. Im Zwischen- und Hauptverfahren ist die StA Vertreterin der Anklage. Ein Sitzungsvertreter der StA muss während der gesamten mündlichen Verhandlung anwesend sein, wobei es sich aber nicht immer um denselben Vertreter der StA handeln muss (vgl. § 227 StPO). Er verliest zu Anfang den Anklagesatz und stellt später den Schlussantrag. Das Vollstreckungsverfahren liegt sodann wieder in den Händen der StA.
3. Das Gericht: Zwar ist die StA „Herrin des Vorverfahrens“, der Ermittlungsrichter, § 162 StPO, hat aber auch im Ermittlungsverfahren eine wichtige Rolle, denn insb. bei der Anordnung von Zwangsmaßnahmen ist ein richterlicher Beschluss erforderlich, vgl. z.B. § 105 I 2 StPO für die Durchsuchung oder § 114 I StPO für den Haftbefehl. Des Weiteren kann es opportun erscheinen, einen Ermittlungsrichter zur Beweissicherung einzuschalten, insb. zur Vernehmung von Beschuldigten oder Zeugen, denn richterliche Vernehmungen des Angeklagten dürfen im späteren Prozess verlesen werden, § 254 StPO. Ähnliches gilt für die Verlesung von richterlichen Vernehmungen von Zeugen oder Sachverständigen, vgl. § 251 II Nr. 2 StPO. Im Zwischenverfahren überprüft das Gericht die Anklage und kann sie mit oder ohne Änderungen zulassen oder die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnen. Das Hauptverfahren selbst untersteht der Autorität des Gerichts und wird vom Vorsitzenden geleitet.

Literatur/Lehrbücher: Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, 4. Auflage 2023, Problem 8.

Literatur/Aufsätze: Beining, Die Weisung an den Staatsanwalt, ZJS 2015, 546; Helm, Die Schöffen im Strafprozess, JA 2006, 302; Hüttwohl, Was ist eigentlich ... eine Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft?, JuS 2022, 495; Kelker, Die Rolle der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren: Objektives Organ der Rechtspflege oder doch „parteiischer“ Anwalt des Staates?, ZStW 118 (2006), 389; Kretschmer, Die Staatsanwaltschaft, JURA 2004, 452; Metz, Rangverhältnis der Staatsanwaltschaft zu ihren Ermittlungspersonen bei Gefahr im Verzug, NSZ 2012, 242; Satzger, Die Schöffen im Strafprozess, JURA 2011, 518; Schenke, Rechtsschutz gegen doppelfunktionale Maßnahmen der Polizei, NJW 2011, 2838.

Rechtsprechung: BVerfGE 103, 142 – Durchsuchung (strenge Voraussetzungen für Gefahr im Verzug); BVerfG NJW 2015, 2787 – Verfassungsbeschwerden (Ende der Eilzuständigkeit der Ermittlungsbehörden für Durchsuchungsanordnungen); BGH NSZ-RR 2007, 242 – Betäubungsmittel (Richterlicher Bereitschaftsdienst und Folgen dessen Ausbleiben); BGH NSZ-RR 2011, 526 – Sprachunkundige Schöffen (vorschriftsmäßige Besetzung der Gerichte); BGH StV 2017, 642 – Legidierte Polizeikontrolle (Zulässigkeit gefahrenabwehrrechtlicher Maßnahmen bei bereits laufendem Ermittlungsverfahren), vgl. Coenen/Hambel, famos 09/2017; BGH NSZ 2024, 307 – Wohnungsdurchsuchung (Anordnungskompetenz der StA bei Gefahr im Verzug eng auszulegen); OLG Zweibrücken NSZ 2007, 420 – Anklageerhebung (Bindung der StA an die höchstrichterliche Rechtsprechung), vgl. Marxen/Stauf, famos 07/2007.